

Dörfer die Kinder nicht füglich zur Kirchspiel-Schulen können geschickt werden, als ist heute dato mit mühsamer Vermittelung des H. Propositi diesen Vergleich zwischen wohlgedachten Herrn Mag. Hennigio Eggers und den jetzigen Juraten und Bevollmächtigten des Kirchspiels, nahmentlich H: Petrum Clüvern wegen seines Vaters Pasche Clüvern, Bogten in Süderau, Claus Mohr, Bogten in Cammerland, Peter Betten, Bogten in Sommerland, Peter Meinert, Paul Lafrens, Tews Evert, Simon Struven und Detlef Clüver getroffen:

H. Mag. Hennigius Eggers williget hiermit ein, daß den Kirchspielsleuten solle frei stehen, in einem jeden Dorfe, oder wie es Ihnen beliebt, einen Schul-Meister zu bestellen und anzunehmen, von welchem die Kinder im beten, lesen, schreiben und rechnen unterwiesen werden. Jedoch behält der H. Diakonus die Freiheit und Gerechtigkeit nach wie vor die Kirchspiel-Schule zu halten und stehet einem jeden Kirchspielsmann frei, ohngeachtet ein eigener Nebenschulmeister in dessen Dorfe sein mögte, seine Kinder zu Ihm in die Schule zu schicken, hingegen verpflichtet sich das Kirchspiel Süderau, daß Sie (!) jährlich auf dem Kirch-Rechnungs-Tage, dem H: Diakono über vorige gehabte Befoldung noch 20 Reichsthaler durch die p. t. Juratos baar abtragen und bezahlen wollen, und sollen Ihm diese zwanzig Reichsthaler nichts destoweniger gereicht werden, ob gleich keine Neben-Schule im Kirchspiel sein mögte, dabei weiter verabredet und bewilliget, daß die Neben-Schul-Meistern auf den Dörfern solchergestalt sollen angenommen werden, daß sie nicht allein für Ihre Person, sondern auch mit den Ihrer Institution untergebenen Knaben in den Predigttagen den Gesang in der Kirche helfen stärken und zu dem Ende mit den Knaben im Chor auf der Seite, da der Herr Diakonus stehet, sich einfinden; sie sollen auch von ihren Schul-Knaben, die dazu tüchtig, bei den Mittwochs-Predigten den Catechismus zu beten, wenn die Ordnung nach Disposition des H: Diakoni sie treffen wird, in der Kirche aufstellen, damit die Eltern sehen mögen, wie Ihre Kinder zur Gottesfurcht werden angehalten; dabei der H: Diakonus solche Neben-Schulen nach seiner guten Gelegenheit bisweilen zu besuchen und auf deren Institution acht zu geben sich verheißen. Ferner, wenn etwa bei Bestätigung der Todten der H. Diakonus nicht so viele Schul-Knaben in seiner Kirchspiel-Schule haben würde, damit der Gesang füglich könnte verrichtet werden, soll Er Macht haben, aus den Neben-Schulen einige Knaben, so im Singen geübt, abzufordern, die Ihm dann von den bestellten Präceptor ohne Widerrede sollen abgefolget werden.

Uhrkundlich ist dieser Contract von mir dem Proposito zu Wissenschaft, auch von dem Herrn Diakono, den gesamten Juraten und Bevollmächtigten zu fester Haltung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen d. 9. September 1663

Johannes Hudemann.

in fidem rei gestae subscripsit mpp.

Hennigius Eggers Mag. Diakonus mpp.

Petrus Clüver in Vollmacht seines Vaters Pasche Clüvers, Bogts in Süderau. Claus Mohr. Peter Bett. Peter Meinert. Siemen Struwe. Detlef Clüver. Paul Lafrenz. Tews Evert.

Ein vergessenes Patent Herzog Friedrichs III.

Mitgeteilt von E. Feddersen.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher die christlichen Obrigkeiten, auch die unseres Landes, die als im höchsten Grade mangelhaft erkannte kirchliche und sittliche Haltung der Unter-

thanen durch energische allgemeine Polizeiverordnungen zu bessern unternehmen. Als solche kennen wir besonders die Gemeinschaftliche Verordnung vom 14. Dez. 1623, das Königliche Edikt vom 27. März 1629, die Gemeinsh. Polizeiordnung vom 27. Sept. 1636 und die auf Betreiben des GS Klog und seiner Pröpstesynode erlassenen Königlichen Verordnungen aus den Jahren 1646 und 47. Ueber der ersteren ist das der gleichen Tendenz dienende Patent des Gottorfer Herzogs Friedrich III vom 3. Juli 1623 völlig vergessen worden. Und doch ist es sonderlich beachtenswert, nicht nur als der erste Schritt auf dieser Bahn, nicht nur wegen der unverblümten Schilderung der kirchlichen und sittlichen Uebelstände und des patriarchalischen Tones, in welchem der junge Fürst hier zu seinen Untertanen redet, sondern auch, weil hier doch nicht nur mit Polizei- und Kirchenstrafen gedroht, sondern auch auf die seelsorgerliche Bemühung der Prediger mit Ernst gedrungen wird. Ich halte es deshalb für geboten, dies Patent hier zum Abdruck zu bringen, und zwar nach dem in der Sammlung des hiesigen Staatsarchivs befindlichen Urdruck. Wenn mich nicht alles täuscht, spricht hier im Hintergrunde der treffliche Gottorfsche Generalpropst Jacob Fabricius d. A.

Das Patent lautet:

Wir von Gottes Gnaden Friderich, Erbe zu Norwegen etc. Entbieten den Ersamen vnsern samptlichen Vnderthanen vnd Eingesessenen beyder vnserer Fürstenthumb Schleswig, Holstein, vnd dero incorporirten Provincien, sowol in Städten als auff dem Lande, vnsern gnedigen Gruß, euch hiemit zu vernehmen gebend, daß an Vns die Visitatorn Vnserer Kirchen sowol als auch viele der Prediger selber demüthiglich gelangen lassen, Was massen sie mit sondern schmerzen täglich befinden, höchlich beklagen und fast mit Thränen beseuffzen müßten, daß emer, der Kirchspielleute vnd Zuhörer, viele ihnen selbst zuverderb, vnd der Christlichen Gemeindte zu grosser Ergernuß in ihren schweren Sünden wieder die erste und andere Taffel der Zehengebott, verachtung Gottes und seines Wortes, mißbrauch seines heiligen großen Nahmens, mit Fluchen vnd Schweren, teußlichen Aberglauben, Zauberei, Segnen, Wicken, Vngehorsam, Muthwill, Todtschlag, vnversöhnlichen Haß vnd Feindseligkeit, Vnzucht, Füllerei, uersezung vnd verleumdung des Nehesten vnd Gottes vergessenen Sicherheit dermassen vnbusfertiglich ohn reu und schew, hinleben, selten zur Predigt: etlich in zwanzig, dreißig, vnd mehr Jahren, ja auch wol ihre ganze lebens zeit vber, niemals in den Beichtstuel kommen, vnd zum Tische des HErrn gehen, sondern deßfals alle Privat vnd öffentliche Vermahnungen, Straffen und Warnungen, die billig und unnachlässig von den verordneten Seelsorgern mit fleiß geschehen sollen und müssen, verkleinerlich hindansetzen, und in den Wind schlagen, auch darauf endlich ohne einige erkandtnus ihrer Sünden, weniger aber rechtschaffener Busse, und warhafftige bekehrung, wie das vnvernünfftige Diehe abscheiden und versterben thäten, Mit fleißiger bitte, wein solches Alles der heiligen Schrift und Göttlicher einsetzung stracks zuwider, in vnserer publicirten Kirchen-Ordnung auch diese vnd dergleichen Sünde und Vnbusfertigkeiten ernstlich verboten, vnd zubesorgen wehre, das Gott der Allmechtige wegen solcher großen vbertretung, sicherheit und sündlichen Verachtung seines Wortes und heiligen Sacrament ein ganz Landt zustraffen möchte verursacht werden, Wir hiervber gebührendes einsehen zuhaben und ernste enderung zuverhengen in gnaden geruheten.

Wann wir denn tragender Landesfürstlicher Vorsorge, Obrigkeit und Amtshalber nicht zusehen und gedulden können, das vnserer Vnderthanen vnd Eingesessene, es sein Mannes oder Weibes bild, also in Sünden verharren, und sich dermassen muthwillig besudeln, das dadurch auff die ganze Gemeindten Gottes Zorn und Straff, die numehr fast hin- und wieder mit Krieg, Aufruhr und Blutvergießen sich häufig vnd erschrecklich geußert, vnd bey manglender

besserung des sündlichen lebendes, diese Lande vnd Fürstenthumbe nicht weniger betreten dürfften, mehr und mehr mochte geladen werden.

Als wollen Wir euch semplich und jedtwehern absonderlich, hiemit gnediglich ermahnet vnd ernstlich befohlen haben, das ihr bei vermeidung Göttliches Zorns, vnd Unser höchsten Vngnade vnd Straffe hinfüro zuvorerzehlete und alle andere derogleichen ewere geführte Gottes vergeffenen mißbrenche, sicherheit, vnd verachtung der Predigt vnd heiligen Sacramente vngefeumbt einsetlet, demselben weiter nicht nachhenge, besondern fleissig zur Kirchen gehet, das Wort Gottes mit andacht höret, ewer leben in allem darnach bessert, rechtschaffene hertzliche Busse thut, oftmals zur Absolution vnd Tische des HERN euch begehbet, und des heiligen Abendmahls andechtiglich gebrauchet, auch weil ihr mehrentheils in einem vnd andern aus Göttlicher Schrift euch selber nicht recht trösten vnd gnugsamb vnterrichten könnet, auch ausserhalb der Beichte ewern Prediger oder Beichtvatter darüber befraget, wann ihr hirtzu gefordert werdet, gerne erscheinet, vnd euch weiters vnterrichten lasset, *)

wie ihr dann auch mit diesem schein vnd vnerheblichen fürwendung euch nicht zu entschuldigen, das ihr mit ewren Nachbarn in rechtfertigung vnd gerichtlichen Prozeffen stehet, vnd daher mit demselbigen in feindschafft lebet, sondern die Sachen dem rechtlichen außschlage befehlen vnd euch nicht desto minder mit haltung des Gottesdienstes als Christen erzeigen, auch, damit ihr in eurem Gewissen so viel besser versichert, ewrer Seelsorger rath darunter gebrauchen sollet,

welchs alles wir dan mit diesem Anhange verordnen, daferne ewer einer oder ander diese Unsere trewhertzige, Veterliche erinnerung bey sich nicht stath finden lassen, sondern in seinen oberzehnten vnd dergleichen Sünden beharren, vnd in solcher stetigen vnbusfertigen sicherheit ohne nießung des heiligen Nachmals drey gantzer Jahr verbleiben, auch entlich darüber Todts verfahren würde, daß derselbig als ein muthwilliger verechter der heiligen Sacrament und Gott loser ergerlicher Mensch, gleich er sich selber im lebend von der gemeinschafft der Gleubigen abgesondert, also auch im Todte von ihr abgescheiden sein vnd bleiben, und deszwegen ohne Schüler Gesang und Glockenclank, auch andere vblische Christliche Ceremonien an einen besondern Ort auffm Kirchhoffe bey der Mauren begraben werden solle,

Vnd damit solches alles würcklich vollenzogen und zu menniglichen wissenschaft gebracht werden müge, So sollen die semplichen Probst, Pfarherrn, Prediger vnd Kirchendiener diß vnser Patent nicht allein, sobald es ihnen insinüirt, besondern auch Jährlichs vnd jedes Jahr zu zweyen Zeiten, als am vierdten Sonntag des Advent vnd dan am Palm Sontage (an welchen auch ohne das vermüge Unser obangezogenen Kirchen Ordnung dergleichen warnungen den vnbusfertigen fürzuhalten) öffentlich in der Kirchen zuverlesen, die Zuhörer darauff zur Busse und besserung ihres lebens fleissig zuermahnen, auch denselbigen, welcher sich also, oder sonst bey ihnen Trost und Lehre erholen wollen, getrewe vnterrichtung zu vortfuderung ihres guten Vorsatzes aus Gottes Wort, ohn einige Wiederwilligkeit glimpfflich vnd also, daß sie zu ihnen zu kommen keinen schew tragen mügen, doch ihrem vermüge Göttlichen befehligs gebührenden, auch für Uns vnd jedermenniglichen verantwortlichen Straff- und erinnerungs Ampt nach jeder Person zustand vnd beschaffenheit, hiemit nichts benommen, zu geben, Denjenigen aber, welche hiedurch zu keiner besserung erweicht werden, sondern vorgerührter massen in solchen Sünden ohne empfangung des heiligen Abendmahls drey Jahr lang vnbusfertiglich sich gehalten, vnd drüber ohne bekehrung Todts verfahren, die gewöhnlichen Kirchen Ceremonien keines Weges zugestatten, sondern solchen Todten Körper ohne Gesang und Glockenclank,

*) Von hier an habe ich des besseren Verständnißes wegen das handwurm-artige Satzungenstück des Originals in mehrere Absätze eingetheilt.

auch alle andere Ceremonien, auff einen sondern ort nach vorigen einhalt dieses vnseres Mandats begraben zu lassen schuldig sein.

Wie dan auch vnser Amptleute, Staller, Bürgermeistere und Rätthe in den Städten, Landvogte, Landt- und Amptschreibere, Hards- und Kirchspielvogte und alle andere Officirer hiemit gnädiglich befehligt sein sollen, ihnen den Predigern auff ihr gebührlisches und nothwendiges ansuchen hirin assistentz zuleisten, die Handt zubieten, und da sich jemandt etwa von der verstorbenen freunden oder sonst dawieder muhtwillig setzen würde, denselbigen nach befundener Verbrechen also fort ernstlich, vnd ohne ansehen der Persohnen zu bestraffen, oder da es der wichtigkeit befunden wird, Uns zu ernstler vnser bestraffung also bald nahmkundig zumachen,

Dieses alles ist vnser ernstler befehl, darnach sich jedtveder zuachten, Vnd wir haben dessen zu Vhrkund vnser Handtzeichen darunter gesetzt, vnd vnser füßlich Cammer Secret wissentlich dafür drucken lassen, So geschehen auf Unserm Schlosse Gottorf am 3. Julij Anno 1623.

Claus Harms und die Kieler Marktpumpe.

Eine heitere Harmsgeschichte
von E. Feddersen.

Unser schleswig-holsteinischer Kirchenvater kann es vertragen, wenn mir eine Streitfache ausgraben, in der er sich nach unserm Urtheil vergriffen hat. Wenn wir aus dem Folgenden ersehen, wie er sich bei einem unbedeutenden Anlaß überflüssigerweise schwer geärgert und aufgereggt, ja, wie es scheint, einem sehr verdienten Manne sogar Unrecht gethan hat, so schadet das seinem Andenken nicht, vielmehr erscheint er auch hier als eine interessante und erfreuende Persönlichkeit: wir freuen uns an seinem Eifer für die kirchlichen Belange, an seiner Pflichttreue, die ihn nicht ruhen ließ, bis er wegen einer Pumpe an die höchste Majestät gegangen war, vor allem aber an seiner wundervollen Originalität: so an eine Regierung schreiben konnte nur ein Harms.

Zum Verständniß der Geschichte, welche ich aus einem im hiesigen Staatsarchiv befindlichen Aktenstück der königlichen Regierung entnommen habe, muß ich zweierlei vorausschicken:

1. Der Mann, über den Harms sich so schwer geärgert hat, ist der in der Geschichte der Stadt Kiel rühmlich bekannte Jacob Fr. Nic. Lorenzen, geb. 1782 in Kiel, gest. 1851. Er war zuerst Landmann, dann seit 1828 Inhaber der väterlichen Tabakfabrik und wurde 1843 durch das Vertrauen seiner Mitbürger bürgerliches Mitglied des Kieler Magistrats. Als solcher hat er sich um die Verschönerung der Stadt große Verdienste erworben, hat besonders die Pflasterung der Straßen mit Koppsteinen eifrig gefördert, weshalb er „Senator Koppsteen“ genannt wurde. Der schöne „Lorenzendam“ erhält sein Andenken lebendig. Er scheint auf seinem Gebiete ebenso eifrig, energisch und — zum Alleinherrschen geneigt gewesen zu sein wie Harms auf seinem. Kein Wunder also, daß, wenn diese Gebiete sich berührten, Konflikte nahe lagen.

2. Die als „Konsistorium“ bezeichnete Behörde, ist das Kieler Stadtkonsistorium. Dies hatte derzeit die kirchliche Verwaltung der Stadt in Händen und bestand aus dem Magistrat, dem Syndicus und den drei Geistlichen. Außerdem hatte der Magistrat als solcher das Patronat über die Kirchen.

Das übrige ergibt sich den nun vorzuführenden Akten.

Die Sache beginnt mit einem energischen Promemoria des Hauptpatros: